

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Frau Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, 4. April 2014

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege
(Einführung eines Fristenstillstands und Umsetzung weiterer Revisionsanliegen)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Februar 2014 wurden wir zur Stellungnahme zu der vorerwähnten Gesetzesänderung eingeladen. Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr, nachfolgend unsere Haltung dazu zu formulieren.

1. Antrag

Wie auch in der Beantwortung des Fragebogens dargelegt, stimmen wir den vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu. Wir haben keine zusätzlichen Anträge.

2. Anmerkung

Die Einführung eines Fristenstillstands wurde in unserem Verband kontrovers diskutiert. Unter Berücksichtigung der nun definierten Ausnahmen und unter Würdigung der Vorteile (insb. Abstimmung mit der Bundesgesetzgebung) und der Nachteile (insb. potenzielle Verlängerung von Verfahren) stimmen wir der vorgesehenen Regelung zu. Die weiteren Änderungen erachten wir als sinnvoll und begrüßen sie. Für den VLG stehen die beiden Grundsätze der einfachen und transparenten Rechtsanwendung für die Bürgerinnen und Bürger einerseits und der Verfahrenseffizienz, resp. -beschleunigung andererseits stets im Vordergrund. Beiden Grundsätzen wird mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung unseres Erachtens genügend Rechnung getragen.

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, geschätzte Damen und Herren, wir bitten Sie von unserer Stellungnahme Kenntnis zu nehmen.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)



Hans Luternauer
Präsident



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Beilagen:
Fragebogen

Kopie z.K.:
Markus Hool, Leiter Bereich JSD

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung- rechtspflege (Einführung eines Fristenstillstands und Umsetzung weiterer Revisionsanliegen) / Fragebogen

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Rechtsdienst
Postfach 3768
6002 Luzern

Stellungnahme eingereicht von:

Absender:	Verband Luzerner Gemeinden.....
Datum:

*Um Rücksendung des Fragebogens wird bis spätestens **20. Mai 2014** gebeten. Ausführliche Stellungnahmen bitten wir auch per E-Mail an folgende Adresse zu senden:*

gabi.vonmoos@lu.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Einführung eines Fristenstillstands und Umsetzung weiterer Revisionsanliegen) / Fragebogen

I. Fristenstillstand

1. Einführung des Fristenstillstands im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren (vgl. Ziff. 2 und Ausführungen zu § 34a unter Ziff. 5 der Vernehmlassungsvorlage)

Der Kantonsrat hat am 7. Mai 2013 die Motion M 265 von Thomas Willi und Mit. über die Einführung des Fristenstillstands erheblich erklärt und damit den Regierungsrat beauftragt, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Sind Sie damit einverstanden, dass im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren ein Fristenstillstand eingeführt wird?

Ja

Nein

Bemerkungen:

keine Antwort / nicht betroffen

2. Ausnahmen vom Fristenstillstand (vgl. Ausführungen zu § 34 Absatz 2 VRG unter Ziff. 5)

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Ausnahmereglungen in § 34a Absatz 2 VRG einverstanden?

Ja

Nein

Wenn nein, welche Änderungen oder Ergänzungen sind vorzunehmen?

keine Antwort / nicht betroffen

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Einführung eines Fristenstillstands und Umsetzung weiterer Revisionsanliegen) / Fragebogen

II. Umsetzung weiterer Revisionsanliegen

1. Weitere Revisionsanliegen (vgl. Ziff. 3 und Ausführungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen unter Ziff. 5)
Die Gelegenheit zur Änderung des VRG soll genutzt werden, um einige weitere Revisionsanliegen umzusetzen (Schaffung einer Grundlage für den elektronischen Geschäftsverkehr und für eine Kostenpauschale, Verfahrensregelung bei Masseneingaben, Anpassung der Ordnungsbussenhöhe, Präzisierung der Kostentragungspflicht, Korrektur eines falschen Verweises, Ersetzung eines Begriffs). Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?
<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein
Wenn nein, weshalb?
<input type="checkbox"/> keine Antwort / nicht betroffen

2. Elektronischer Geschäftsverkehr (vgl. Ziff. 3.1 und Ausführungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen unter Ziff. 5)
Seit dem 1. Januar 2011 können Parteien im Verwaltungsverfahren vor Bundesbehörden, in Zivil- und Strafverfahren sowie im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren ihre Eingaben elektronisch einreichen. Im kantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtungsverfahren ist dies heute nicht möglich. Sind Sie damit einverstanden, dass im VRG eine Grundlage geschaffen wird, um den elektronischen Geschäftsverkehr sowohl in Verwaltungsverfahren vor dem Kantonsgericht Luzern als auch mit den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden ermöglichen zu können?
<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen:
<input type="checkbox"/> keine Antwort / nicht betroffen

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Einführung eines Fristenstillstands und Umsetzung weiterer Revisionsanliegen) / Fragebogen

3. Verfahrensregelung bei Masseneingaben (vgl. Ausführungen zu § 22 Absatz 1^{bis} VRG unter Ziff. 5)

Bei Kollektiveingaben oder inhaltlich gleichen Einzeleingaben lassen es die geltenden Verfahrensbestimmungen nicht zu, die Beteiligten aufzufordern, ein Zustelldomizil oder einen Vertreter zu bestimmen. Die Verfahrensrechte (z.B. Akteneinsicht, rechtliches Gehör) müssen gegenüber sämtlichen Verfahrensbeteiligten einzeln gewahrt werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Behörde bei Masseneingaben Frist zur Bezeichnung eines gemeinsamen Zustelldomizils oder eines gemeinsamen Vertreters setzen und bei Säumigkeit diese auch festsetzen darf?

Ja

Nein

Bemerkungen:

keine Antwort / nicht betroffen

4. Anpassung der Obergrenze für Ordnungsbussen (vgl. Ausführungen zu den §§ 51, 105 und 187 VRG unter Ziff. 5)

Die maximale Höhe einer Ordnungsbusse beträgt seit dem Inkrafttreten des VRG am 1. Januar 1973 unverändert 500 Franken. Im Vergleich zu den Regelungen des Bundes und der anderen Kantone erweist sich die Obergrenze im Kanton Luzern als sehr tief.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Obergrenze für Ordnungsbussen von bisher 500 auf neu 2'000 Franken einverstanden?

Ja

Nein

Wenn nein, weshalb?

keine Antwort / nicht betroffen

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Einführung eines Fristenstillstands und Umsetzung weiterer Revisionsanliegen) / Fragebogen

5. Präzisierung der Kostentragungspflicht (vgl. Ausführungen zu § 198 Absatz 3 VRG unter Ziff. 5)
Kosten, die eine Partei durch pflichtwidriges Verhalten im Verfahren oder verspätetes Vorbringen von Tatsachen und Beweismitteln verursacht, gehen zu ihren Lasten, auch wenn sie obsiegt. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten ihr Vertreter sorgfaltswidrig verursacht hat. Sind Sie damit einverstanden, dass analog dem Bundesrecht unnötige Kosten zu bezahlen hat, wer sie verursacht?
<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen:
<input type="checkbox"/> keine Antwort / nicht betroffen

6. Weitere Revisionsanliegen
Haben Sie weitere Revisionsanliegen?
<input type="checkbox"/> Ja
<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, welche?
<input type="checkbox"/> keine Antwort / nicht betroffen

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungspflege (Einführung eines Fristenstillstands und Umsetzung weiterer Revisionsanliegen) / Fragebogen

7. Weitere Bemerkungen

Im Weiteren sind wir auch mit den Anpassungen bei § 9, 30, 154 und 194 einverstanden.....

.....

.....

.....

.....

.....

Sämtliche Unterlagen sind auf unserer Homepage unter folgender Adresse verfügbar

[http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/
jsd_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/jsd_vernehmlassungen)